



VERGABEGRUNDSÄTZE
der Stadt Elmshorn
zur Verleihung eines Kulturpreises

(Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 21.03.2024)

§ 1

Die Stadt Elmshorn vergibt alle zwei Jahre den „Kulturpreis der Stadt Elmshorn“ für besondere aktiv kulturschaffende bzw. kulturelles Gut schaffende Leistungen auf geisteswissenschaftlichem und künstlerischem Gebiet (Musik, bildende Kunst einschließlich Kunsthandwerk, darstellende Kunst, Theater / Film und Literatur) sowie auf dem Gebiet der Heimat- und Denkmalpflege.

§ 2

Der Preis ist mit 3.500 EUR dotiert. Er wird an Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen vergeben, deren Wirken in Beziehung zur Stadt und der näheren Umgebung steht.

§ 3

Der Preis kann in Form eines Anerkennungs- und / oder Förderpreises, eines Auftragswerkes oder durch den Ankauf eines Kunstwerkes vergeben werden.

§ 4

(1) Vorschläge können jederzeit durch jedermann bei der Stadt Elmshorn eingereicht werden. Auch eine Eigenbewerbung ist möglich.

(2) Über einen Presseaufruf und durch ein Anschreiben an die zuständigen Organisationen wird auf die Vergabe aufmerksam gemacht und um Einreichung von Vorschlägen gebeten.

§ 5

(1) Über die Vergabe des Preises entscheidet eine Jury, die aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Sparten „Musik“, „Bildende Kunst“, „Theater“, „Literatur“ und „Heimatspflege“, je einem Mitglied der im Stadtverordneten-Kollegium vertretenen Fraktionen sowie der Fachdezernentin oder dem Fachdezernenten besteht.

(2) Die Jury wird durch den Kulturausschuss anlässlich jeder Preisverleihung neu berufen. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

(1) Die Jury wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich.

(3) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(4) Eine Pflicht zur Preisvergabe besteht nicht.



§ 7

Die Preisverleihung kann mit der Überreichung einer Urkunde verbunden sein und erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.

§ 8

Diese Vergabegrundsätze treten mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vergabegrundsätze vom 12.12.2019 außer Kraft.

Elmshorn, 28.03.2024

gez.

Hatje
Oberbürgermeister